

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 31 4103/2-II/7/86 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum GSVG); Begutachtung.

Zl. 20.549/3-1b/86 vom
17. Juli 1986

Himmelfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:

OR Dr. Muhr

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	53 - GE/9/86
Datum:	24. SEP. 1986
Verteilt:	26. SEP. 1986 Kreuz

L. Hojsek

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Note vom 17. Juli 1986, Zl. 20.549/3-1b/86, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum GSVG) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen

25 Kopien

23. September 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Waldner

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 31 4103/2-II/7/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum GSVG); Begutachtung

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:
OR Dr. Muhr

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Regierungsgebäude

W i e n

Zu dem mit Note vom 17. Juli 1986, Zl. 20.549/3-1b/1986 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum GSVG) nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

1. Zur Neuordnung des Beitragsbemessungssystems für die neueintretenden Versicherten

Die vorgeschlagene Regelung wird sehr weitgehend von den Versicherten nicht allein getragen, sondern auch durch den Bund (Beitragssatzsenkung Mindereinnahmen PV 146 Mill. S im Jahre 1987). Die Saldenbetrachtung, wonach der Bundesbeitrag dennoch um 5 Mill. S im Jahr 1987 entlastet wird, kann darüber nicht hinwegtäuschen, daß der geringe Deckungsgrad der eigenen Versichertenbeiträge in der Pensionsversicherung der Selbständigen im derzeitigen Stadium der notwendigen Budgetkonsolidierung eine Senkung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung nicht zuläßt.

2. Zu § 115 Abs. 1 Z 1

Die Ausdehnung der für die wirksame Beitragszahlung vorgesehener 2jähriger Frist auf 5 Jahre erscheint ha. zu weitgehend. Hier wäre eine Etappenlösung ausreichend.

3. Zu § 197 Abs. 5 lit. b

Im Gesetzestext sollte unbedingt die Ergänzung aufgenommen werden, daß die Entschädigungen nach dem Selbsttragungsprinzip errechnet werden

./.

- 2 -

müßten. Der Wegfall von Ruhensbestimmungen bei gleichzeitigem Bundesbeitrag erscheint ha. nicht vertretbar.

Davon abgesehen ersucht das Bundesministerium für Finanzen aus gegebenem Anlaß, die Beteiligung der Träger der Krankenversicherung an Gesundeneinrichtungen bzw. Krankenanstalten der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht zu unterwerfen.

23. September 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

